



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 342/17

vom  
26. September 2017  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen zu 1.: besonders schwerer räuberischer Erpressung  
zu 2.: schwerer räuberischer Erpressung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und der Beschwerdeführer am 26. September 2017 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten D. wird das Urteil des Landgerichts Bochum vom 23. März 2017, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weiter gehende Revision des Angeklagten D. und die Revision des Angeklagten K. werden verworfen.
3. Der Angeklagte K. hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

#### Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten K. wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Den Angeklagten D. hat es wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Gegen ihre Verurteilung wenden sich die Angeklagten jeweils mit ihrer Revision und rügen die Verletzung sachlichen

Rechts. Während die Revision des Angeklagten K. keinen Erfolg hat (§ 349 Abs. 2 StPO), führt das Rechtsmittel des Angeklagten D. zur Aufhebung des Strafausspruchs und insoweit zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

I.

2 Zur Revision des Angeklagten K.

3 Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten K. ergeben.

4 Insoweit nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragschrift vom 27. Juli 2017 Bezug und bemerkt zugleich ergänzend:

5 Angesichts der zahlreichen, vom Landgericht bei der Festsetzung der Rechtsfolgen rechtsfehlerfrei herangezogenen Strafschärfungsgründe besorgt der Senat auch mit Blick auf § 46 Abs. 3 StGB nicht, dass die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe auf der für sich genommen rechtlich bedenklichen Erwägung (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 8. Januar 2014 – 5 StR 596/13) beruht, wonach sich auch die gemeinschaftliche Begehungsweise zum Nachteil des Angeklagten auswirke.

II.

6 Zur Revision des Angeklagten D.

7 1. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der Sachrüge  
hat zum Schuldspruch keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler  
ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

8 Das Landgericht ist zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen,  
dass es sich bei der zur Tatausführung benutzten Waffe *seiner Kenntnis* nach  
um eine Schreckschusswaffe handelte, „durch deren Einsatz mit schwerwie-  
genden Verletzungen nicht zu rechnen war“. Vor diesem Hintergrund hält die  
Annahme der Strafkammer, er habe sich daher wegen schweren Raubes im  
Sinne von § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB schuldig gemacht, rechtlicher Nachprüfung  
stand.

9 2. Jedoch kann der Strafausspruch keinen Bestand haben.

10 Das Landgericht hat bei der Strafrahmenwahl sowie bei der Strafzumes-  
sung im engeren Sinne zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigt, dass die-  
ser, obwohl er um den Umstand wusste, dass eine Schreckschusspistole als  
Mittel zur Bedrohung zum Einsatz kommen werde, seine eigenen finanziellen  
Interessen über die Interessen der Betroffenen gestellt habe. Dies verstößt ge-  
gen § 46 Abs. 3 StGB, wonach Umstände, die schon Merkmale des gesetz-  
lichen Tatbestandes sind, bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden  
dürfen. Der – aus Sicht des Angeklagten geplante – Einsatz einer Scheinwaffe  
als Druckmittel gehört aber zum Regelfall der Tatbestandsverwirklichung des

§ 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 4. August 1999 – 2 StR 342/99, StV 1999, 597). Der Senat kann nicht sicher ausschließen, dass sich dieser Wertungsfehler auf die verhängte Strafe ausgewirkt hat. Die Feststellungen sind davon nicht betroffen und können aufrechterhalten bleiben.

Sost-Scheible

RiBGH Cierniak ist urlaubsabwesend und deshalb gehindert zu unterschreiben.

Franke

Sost-Scheible

Bender

Quentin